

Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie

Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76

Prof. Cristina Ferreira, Haute École de santé Vaud
Prof. Jacques Gasser, Universität Lausanne
Dr. Ludovic Mangué, Haute École de santé Vaud
Mikhäel Moreau, Haute École de santé Vaud
Mirjana Farkas, Haute École de santé Vaud
Sandrine Maulini, Haute École de santé Vaud

Unsere Studie untersucht in drei Westschweizer Kantonen die Rolle des forensisch-psychiatrischen Gutachtens im Straf- und Zivilrecht zwischen 1940 und 1985. Die Ergebnisse zeigen anhand von Archivalien und schriftlichen Quellen den Beitrag des Gutachtens zu einem kontradiktorischen Prozess. Einerseits tragen Gutachten dazu bei, dass normabweichendes Verhalten in seiner Komplexität erfasst wird, indem sie über die rechtlichen Bestimmungen hinausgehen. Die Verfahren werden menschlicher, da die Individualität ins Zentrum der Erwägungen gerückt wird. Andererseits stärken sie unter Umständen eine „Pathologisierung von Existenzen“ auf Kosten von sozioökonomischen Identitäten. In den untersuchten Jahrzehnten wurden soziale Probleme mithilfe von Expertenwissen vor allem als Ausdruck *individueller Anpassungskrisen* angesehen. Die Erklärungen für diese Krisen sowie die Handlungsempfehlungen sind jedoch sehr unterschiedlich. Dies zeigt die Analyse eines Korpus von 349 Gutachten, die in den Kontext ihrer Entstehung gestellt wurden.

Hintergrund, Ziel des Projekts und Forschungsplan

Forschungsfragen

In Fortsetzung der Arbeit der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen widmet sich unser Forschungsprojekt der forensischen Psychiatrie. Seit dem Inkrafttreten des Zivil- (1912) und des Strafgesetzbuches (1942) muss bei Zweifeln am Geisteszustand einer Person ein medizinisches Gutachten eingeholt werden. Wird ein solches Gutachten eingeholt, um über eine vormundschaftliche Massnahme oder über die Schuldfähigkeit zu befinden, spielt es im Gerichtsverfahren eine ganz besondere Rolle. Inwiefern vermitteln die von den Psychiatern verwendeten klinischen und moralischen Begriffe eine spezifische Wahrnehmung von klassen- und geschlechtsspezifischer Devianz? Welche Massnahmen werden empfohlen und nach welchen institutionellen Determinanten? Wie wird die Subjektivität der begutachteten Personen berücksichtigt?

Forschungsbereich: drei Westschweizer Kantone, 1940-1985

Im untersuchten Zeitraum (1940-1985) traten das Strafgesetzbuch (1942 und 1971) sowie das Zivilgesetzbuch (1981) in Kraft, die die Praktiken der forensischen Psychiatrie strukturieren und verändern. Diese Jahrzehnte sind auch von einer Reihe von Veränderungen im Feld der Psychiatrie geprägt: Diversifizierung des Therapieangebots, Entwicklung des ambulanten Bereichs, allmähliche Neuausrichtung der Spitalaufgaben auf die Akutversorgung. Ab den 1960er-Jahren nimmt die öffentliche Debatte über die Beziehungen zwischen der Psychiatrie und dem Staatsapparat an Intensivität zu und umfasst auch das forensische Gutachten und die Gefängnispsychiatrie.

Der Vergleich der Begutachtungspraxis bezieht sich auf drei Westschweizer Kantone, die sich in legislativer, institutioneller, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht unterscheiden. Die Kantone Waadt und Genf sind urbaner als der Kanton Wallis und verfügen über universitäre psychiatrische Einrichtungen sowie Polikliniken und ab den 1960er-Jahren über psychosoziale Zentren. Im französischsprachigen Teil des Kantons Wallis gibt es nur die psychiatrische Klinik Malévoz, die überdies keine universitäre Einrichtung ist.

Methodologie und Daten

Die Forschungsergebnisse basieren auf einer quantitativen Analyse eines Korpus von 283 Dossiers, die insgesamt 349 Gutachten¹ umfassen, wovon 175 (51,6 %) in Genf, 164 (48,4 %) im Waadtland und 10 in anderen Kantonen oder im Ausland erstellt wurden. Zusätzlich haben wir auch einen – kleineren und ausschliesslich strafrechtlichen – Korpus von Gutachten aus dem Wallis zusammengetragen (n=58). Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat sich die quantitative Auswertung der Daten aus dem Wallis verzögert und wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Unser Korpus umfasst 250 strafrechtliche Gutachten aus den Kantonen Genf und Waadt. Sie betreffen Vermögensdelikte (130), Sittlichkeitsdelikte (57, davon viele Missbrauchsfälle), strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (47), Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (20) und Drogen (27). Obwohl zivilrechtliche Gutachten bei Entmündigungen infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seit 1912 obligatorisch sind (Art. 369 ZGB), sind sie in der forensischen Psychiatrie während des untersuchten Zeitraums in den drei Kantonen eine Randerscheinung. Anhand der Auswertung von

¹ Diese Stichprobe enthält auch Gutachten zu anderen Rechtsstreitigkeiten (z. B. Militärstrafrecht), die wir aus den statistischen Analysen ausgeschlossen haben, um nur den straf- und zivilrechtlichen Bereich zu erfassen.

86 zivilrechtlichen Gutachten sind wir dennoch in der Lage, einige Tendenzen aufzuzeigen, die weiter unten erläutert werden.

Auf der qualitativen Ebene wurden mehrere gezielte Fallstudien publiziert, die andere Quellen analysieren: forensisch-medizinische Literatur, Tätigkeitsberichte von Einrichtungen, Korrespondenz von Einrichtungen und Privatpersonen, Presse.

Ein Forschungsprojekt, das einen langen Zeitraum abdeckt

Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit einem weiteren Forschungsteam des NFP 76 (Porret & Ferreira, «Die Rolle forensischer medizinischer Begutachtung bei Fremdplatzierung») konzipiert und durchgeführt. Ziel der beiden Teams war es, die Geschichte der forensischen Psychiatrie in der Westschweiz über einen längeren Zeitraum zu untersuchen und zu verfeinern, wobei sich ein Team mit dem Zeitraum von 1760-1910 und das zweite mit jenem von 1940-1985 befasste.

Ergebnisse

In den drei Kantonen werden Gutachten während des gesamten untersuchten Zeitraums überwiegend von Männern erstellt und von Ärzten in leitenden Funktionen unterzeichnet und/oder beaufsichtigt. Der Gutachter stützt sich dabei auf sein medizinisch-psychiatrisches Wissen, schenkt jedoch auch dem sozialen Kontext sein Augenmerk. Seine Betrachtungsweise des abweichenden Verhaltens ist daher unweigerlich von den moralischen Prinzipien und Sicherheitsbedenken seiner Zeit beeinflusst.

Unsere ungefähr ein halbes Jahrhundert abdeckende Analyse zeigt, wie sich die Art und Weise, Situationen zu qualifizieren, verändert hat. Ab den 1950er-Jahren wird die erbliche

In der Betrachtungsweise der Geisteskrankheit sind deutliche historische Brüche zu erkennen. Die im 19. Jahrhundert und bis Anfang des 20. Jahrhunderts populäre Theorie der Entartung kommt allmählich aus der Mode. Nach dem Zweiten Weltkrieg bis zu Beginn der 1980er-Jahre ist die Theorie der Psychoanalyse klar vorherrschend. Doch es gibt auch eine historische Kontinuität, wie das Vormundschaftswesen eindrucksvoll belegt. Die Gründe für eine Entmündigung im Zivilrecht bleiben praktisch unverändert. Die Gutachter scheinen stets eine Abwägung der verschiedenen Interessen – der betroffenen Person, ihrer Familie und der Gesellschaft – vorzunehmen, um sowohl Menschen als auch Vermögen zu schützen, die durch die Geschäftsunfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit der begutachteten Person potenziell gefährdet sind. Das vormundschaftliche Gutachten ist ein Instrument, das stark von einer wirtschaftlichen Dimension und dem Schutz des Familienbesitzes geprägt ist.

Vorbelastung kaum mehr erwähnt. Während der *Trente Glorieuses* (dt.: Die dreissig Glorreichen) orientieren sich die meisten Westschweizer Psychiater an der Psychodynamik. Die Beobachtungen konzentrieren sich auf die Persönlichkeit und auf das, was deren Entwicklung beeinflusst und schlussendlich zu «abnormalem» bzw. rechtswidrigem Verhalten geführt haben könnte. Dabei hat die Theorie der Psychoanalyse einen gewissen – expliziten oder impliziten – Einfluss. Er ist in der wichtigen Rolle erkennbar, die die Kindheit, die Familienbildung, die psychosexuelle Entwicklung sowie das Interesse am Unbewussten spielen. Gerade der Untersuchung der Persönlichkeit kommt in der zu dieser Zeit einflussreichen Strömung

der *Défense sociale nouvelle* (dt.: Neue Sozialverteidigung) grosse Bedeutung zu. Entgegen einer Philosophie, die auf Sühne des Vergehens ausgerichtet ist, soll durch das Erlernen von Selbstverantwortung und geeignete sozialtherapeutische Massnahmen eine Resozialisierung erreicht werden. Dies ist das vorherrschende Denkmuster, das die Arbeit der Gutachter im untersuchten Zeitraum legitimiert. Die Analyse der soziologischen Profile der begutachteten Personen und der verschiedenen Praktiken der Gutachter zeigt jedoch, dass der Verwirklichung dieser Reformbemühungen Hindernisse im Wege stehen.

Kategorisierungen: klassen- und geschlechtsspezifische Auswirkungen

Zunächst ist der Klassenunterschied zu betrachten, der die Gutachter von den begutachteten Personen trennt. Die Patienten, grösstenteils Westschweizerinnen und Westschweizer im Alter von 20 bis 40 Jahren, stammen mehrheitlich aus der Arbeiterklasse (67,5 %), verfügen über ein insgesamt niedriges Bildungskapital (nur 2,8 % haben einen Universitätsabschluss, während 56,5 % keine Ausbildung haben) und befinden sich meist in einer sozioökonomischen prekären Situation (45,9 % ungelernete Arbeiter und 12,4 % Personen ohne Beruf).

Neben dem Umstand, dass es beim Beantworten von Fragen, die auf kulturellen und schulischen Kenntnissen beruhen, zu Schwierigkeiten kommen kann, zeigt sich beim regelmässigen Einsatz von Intelligenztests auch, dass die Schlussfolgerungen der Gutachter von einer elitären Vorstellung der Intelligenz geleitet werden. In den Dossiers, in denen das tiefe Bildungsniveau als unüberwindbares Hindernis für Psychotherapien erachtet wird, ist ein gewisser Pessimismus zu verspüren. Massnahmen wie Verwahrung, sozial-medizinische Kontrolle oder strafrechtliche Einschüchterung sind daher we-

nig geeignete Optionen, um Verantwortungsbewusstsein hervorzurufen. Dennoch fördert das Institut für Rechtsmedizin in Genf unter der Leitung von Jacques Bernheim ab den 1960er-Jahren einen gleichberechtigten Zugang zu Gesprächstherapien während der Haft und/oder nach der Haftentlassung. Gleiches gilt für die ambulanten Beratungen, die Experten regelmässig an der von Pierre-Bernard Schneider gegründeten Waadtländer Universitätspoliklinik anbieten. Obwohl die Biografien und das Intimleben der begutachteten Personen in den psychodynamisch motivierten Gutachten genau analysiert werden, bleiben die therapeutischen Möglichkeiten meistens sehr begrenzt.

Die Geschlechterverhältnisse sind ebenso entscheidend wie die Klassenverhältnisse. In unserer Stichprobe vermag das grosse Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern (224 Männer gegenüber 59 Frauen) kaum zu überraschen. Unsere Beobachtungen bestätigen, dass Devianz bei Frauen auf der zivilrechtlichen und psychiatrischen Ebene angegangen wird, während bei Männern Strafrecht und Gefängnis zum Zuge kommen. Nur bei 31 Frauen wurde ein strafrechtliches Gutachten erstellt, gegenüber 219 Männern. Im Vormundschaftswesen ist der Unterschied geringer (54 Männer und 32 Frauen).

Leid und Normabweichungen werden je nach Geschlechtsidentität unterschiedlich begriffen. Die Lebensläufe von Männern und Frauen, die mit der Justiz in Konflikt geraten sind, zeugen entweder von extremen Schwierigkeiten, den herkömmlichen normativen Mustern zu entsprechen, oder von einer kompletten Verweigerung, sich ihnen anzupassen. Es fällt auf, dass die Gutachten ein insgesamt negatives Bild von männlichen Identitäten zeichnen. In den Berichten werden häufig klinische Beobachtungen über den Verlust der sexuellen und sozialen Manneskraft festgehalten. Dieser Diskurs über die Krise der Männlichkeit entstand nicht erst

in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Seit dem Ende des 19. Jahrhundert ist die Figur des psychopathischen Straftäters ein Inbild dieser pessimistischen Rhetorik. Allgemein werden viele begutachtete Erwachsene als psychologisch unreif bezeichnet. Als Grund dafür wird das Fehlen von Vorbildern (abwesender, liebloser, brutaler, alkoholkranker Vater) angeführt, an denen sie sich als Kind orientieren konnten. Diese recht häufige psychoanalytische Interpretation bestätigt die sozialen Normen einer Männlichkeit, die auf Arbeit, Familie, Nüchternheit und Vorsorge basiert. Der Blick auf die Frauen, die in den zivilrechtlichen Dossiers überproportional vertreten sind, ist tendenziell paternalistisch. Doch während einigen von ihnen Verständnis entgegengebracht wird, werden andere mit frauenfeindlichen Kategorien disqualifiziert, die klassisch mit weiblicher Devianz in Verbindung gebracht werden (Oberflächlichkeit, Leichtsin, Verführung, Hinterhältigkeit).

Besonders angezeigt ist der klassen- und geschlechtsspezifische Blick bei der Deutung von Vermögensdelikten (Hauptgegenstand der Rechtsstreitigkeit), die von geringfügigem Diebstahl bis hin zu organisierter Kriminalität reichen. Psychiatrische Gutachter gehen davon aus, dass die Bemächtigung des Eigentums anderer auf *unbewusste Mechanismen* zurückzuführen ist: das Füllen emotionaler Leere, der Wunsch nach sozialer Rache oder Frustration in der Ehe. Prekäre Lebensumstände, die von den begutachteten Personen oftmals geschildert werden, treten dabei häufig in den Hintergrund. In den Augen der Freud'schen Experten sind diese Straftaten auch Ausdruck einer Ablehnung des «Realitätsprinzips» (Pflicht, einer geregelten Arbeit nachzugehen) zugunsten einer Befriedigung der unmittelbaren Lust (Zeichen von Unreife).

In 175 von 283 Dossiers hatten die Personen bereits vor der Begutachtung psychiatrische Vorfälle oder sogar mehrere Krankenhausaufent-

halte hinter sich, ein Zeichen für ihre Fragilität. Die Diagnosen sind nicht unerheblich und sehr unterschiedlich. «Asoziale Psychopathen», «Gewohnheitstrinker» oder «Querulanten»: Es sind vor allem diese Personen, die die *Aufnahmefähigkeit* der Einrichtungen auf die Probe stellen, sowohl im sozialen als auch im symbolischen Sinne. Andere hingegen werden medizinisch gut versorgt, da sie die psychiatrische Patientengruppe schlechthin darstellen, darunter Fälle von Schizophrenie.

Bei 20 % unserer Stichprobe steht die Drogenabhängigkeit im Zentrum des Krankheitsbildes: In den 1970er- und 1980er-Jahren tritt ein neues Gesundheitsproblem auf, das in den Gefängnissen bewältigt werden muss. Aus dem Archiv geht hervor, dass die Revision des Betäubungsmittelgesetzes im Jahr 1975 gleichbedeutend mit einer repressiven Wende ist. Die am häufigsten wiederkehrenden Fälle in unserem Korpus sind die von jungen Männern, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Drogenabhängigkeit Sachbeschädigungen begangen haben. Angesichts des Problems ihrer Inhaftierung sowie des Auftretens von HIV in den 1980er-Jahren muss der von Jacques Bernheim ausgebaute medizinische Dienst in Genf auf Situationen von akuter Not reagieren.

Die Empfehlungen der Gutachter im Straf- als auch im Zivilrecht

Die Einbindung des Gutachtens in die Einleitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wird konkret in den Empfehlungen zuhanden der Justiz sichtbar. Dabei werden uns zwei grundlegende Punkte vor Augen geführt: i) die Determinanten der kantonalen Politik für die Arbeit der psychiatrischen Gutachter; ii) das Credo der Forensik, die Massnahmen individuell zu gestalten.

Im Strafrecht scheinen die Empfehlungen während des gesamten Untersuchungszeitraums einer Logik der individuellen Straffestsetzung zu

folgen und sie sind sowohl heterogen als auch vielfältig. Es ist jedoch anzumerken, dass überwiegend Gefängnisstrafen angeordnet werden. Für die Gutachter scheint eine Inhaftierung oftmals unvermeidlich bzw. sogar wünschenswert, um das moralische Verantwortungsbewusstsein zu wecken. Ihre Empfehlungen werden durch das sehr begrenzte Angebot an spezialisierten Einrichtungen für Straftäter mit psychiatrischen Störungen und Drogenabhängigkeiten, einschliesslich Alkoholismus, entscheidend beeinflusst. Im Kanton Waadt schliesst die Anstalt Prés-Neufs diese Lücke während eines halben Jahrhunderts. Mit dem Aufkommen von sozialmedizinischen Perspektiven in den 1960er- und 1970er-Jahren werden Reformen zur Medikalisation der Anstalt in Betracht gezogen, scheitern jedoch systematisch aus finanziellen Gründen. Andere interkantonale Projekte erleiden das gleiche Schicksal. 1975 schlägt Jaques Bernheim die Gründung eines dem Gefängnis Champ-Dollon angegliederten psychiatrischen Zentrums mit fünfzig Plätzen vor: eine sozialpädagogische Einrichtung nach dem Vorbild therapeutischer Gemeinschaften mit einem Aufnahmeverfahren, das sich nach der medizinischen Ethik und nicht nach Gerichtsurteilen oder behördlichen Anordnungen richtet. Trotz des wiederholten Scheiterns finden zahlreiche Debatten statt und die Schweizer Psychiater befürworten das Modell einer dem Gefängnis angegliederten psychiatrischen Einrichtung. Da diese Pläne jedoch nicht verwirklicht werden können, wird die Inhaftierung im Gefängnis noch bedrückender.

Insgesamt zeigt sich, dass viele schwerkranke Personen im Gefängnis verbleiben, wenn der Experte keine ausdrückliche Empfehlung für eine ambulante oder stationäre Behandlung ausspricht. Dieses Bild der übergeordneten Rolle des Gefängnisses ist jedoch nuanciert zu betrachten, da im Zuge der *Défense sociale nouvelle* Reformabsichten geäussert werden. Auf der einen Seite ist der Anstieg der Behand-

lungsempfehlungen in den 1960er und 1970er Jahren offenkundig, vor allem in Genf. Auf der anderen Seite versuchen die psychiatrischen Gutachter offensichtlich, trotz der institutionellen Mängel und des konjunkturellen, sozialen und politischen Drucks, dem sie ausgesetzt sind, Kompromisse zu finden. Indem sie die Häftlinge behandeln und gleichzeitig die dramatischen Situationen, mit denen sie es täglich zu tun haben, anprangern, könnte ihre Haltung als *deontologischer Pragmatismus* bezeichnet werden.

Ähnlich wie im strafrechtlichen Bereich sind die Empfehlungen der Gutachter auch im Vormundschaftswesen heterogen und vielfältig und decken ein breites Spektrum ab. Auch hier scheint die Individualisierung der Entscheidung massgeblich zu sein. Die Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, ein ständiger Pflege- oder Fürsorgebedarf, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit: Unsere Ergebnisse zeigen, dass diese Elemente für sich alleine betrachtet noch keine Empfehlung für eine Entmündigung rechtfertigen. Ausschlaggebend scheint vielmehr zu sein, dass mehrere dieser Elemente gleichzeitig auftreten. Die Gefährlichkeit erweist sich allerdings als entscheidendes Kriterium, da der Experte in 12 (85,7 %) der 14 zivilrechtlichen Gutachten, in denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit festgestellt wurde, eine Vormundschaft empfiehlt und damit die sicherheitspolitische Dimension unterstreicht, die das Gesetzbuch dieser Massnahme verleiht. In 41,8 % der Gutachten wird die Frage, ob die betroffene Person angehört werden soll, negativ beantwortet. In 36 Fällen wurden die Möglichkeiten der betroffenen Person, sich zu äussern und zu verteidigen, eingeschränkt, meist mit der Begründung, dass sie sich in einem Wahn- oder Demenzzustand befinde, was ihre Aussagen diskreditieren würde.

Die Psychiater empfehlen in insgesamt 74,4 % der Fälle eine vormundschaftliche Massnahme. In mehr als drei Vierteln der Fälle handelt

es sich um Personen, die an Schizophrenie, Oligophrenie oder einer geistigen Behinderung, Alkoholismus, Demenz oder seltener an Psychopathie leiden. Wenn keine Vormundschaft empfohlen wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass die begutachtete Person komplett eigenständig ist. Die Psychiater können für alternative Massnahmen plädieren, die sie für geeigneter, weniger einschneidend oder entmündigend, weniger stigmatisierend oder weniger abwertend halten, wie z.B. eine Beistands- oder eine Beiratschaft, eine sozialmedizinische oder eine psychiatrische Behandlung. In mindestens 11 Gutachten unseres Korpus betonen die Experten, dass eine Vormundschaft in Anbetracht der Situation oder der Persönlichkeit der begutachteten Person nicht opportun oder potenziell schädlich sei. Einige Psychiater sind der Meinung, dass sich eine Entmündigung sogar hemmend auf die Eigenverantwortung, die soziale Eingliederung sowie die Behandlung auswirken könnte, da sie die Situation verschlimmere. Die 1970er-Jahre sind diesbezüglich ein wichtiger Wendepunkt: Die Beistandschaft und die sozialmedizinischen Massnahmen werden aufgewertet. Dies geschieht auf Kosten der Vormundschaft, die bis anhin häufig aufgrund von Argumenten empfohlen wurde, in denen sich moralische (schlechter Lebenswandel, Skandal, Alkoholismus, unsoziales Verhalten), medizinische (Demenz, Wahn, Psychopathie) und sicherheitspolitische (Gefährlichkeit) Überlegungen vermischten.

Die Erfahrungen der betroffenen Personen

Letztlich bestätigt unsere Studie die Schwierigkeiten, Erkenntnisse über die Erfahrungen der begutachteten Personen zu gewinnen. Es gibt nur wenige schriftliche Aufzeichnungen (Anträge, Beschwerden, Lebensbilanzen) dazu. Meistens sind ihre «Stimmen» nur in den von den Gutachtern wiedergegebenen Aussagen zu hören. Die Begutachtungssituation hält für die Personen in erster Linie weitgehend unbekanntes Fallstricke bereit: Gefahr von Überinterpre-

tation, Verzerrung und Diskreditierung. Die Person, die sich in einer Verhörsituation befindet, ist zudem argumentativen Zwängen ausgesetzt, über die sie aufgrund ihres begrenzten sprachlichen Kapitals meist keine Kontrolle hat.

Obwohl die wiedergegebenen Aussagen teilweise durch das Gutachten verzerrt werden, lassen sich dennoch die Schwierigkeiten erkennen, den normativen Erwartungen gerecht zu werden. Die Anamnesen beschreiben Gefühle der Bedrücktheit und der Wut, die durch schulische Misserfolge, einen beruflichen Abstieg, wirtschaftlichen Ruin, aber auch Liebeskummer oder eine eheliche Trennung ausgelöst werden. Die Geschichte des Gutachtens ist eine von unten betrachtete Chronik des sozialen Leids. Ohne den psychiatrischen Gutachter würde jedoch vieles unausgesprochen bleiben. Manche Personen schreiben sogar, wie erleichtert sie darüber sind, dass sie über sich erzählen und ihre Probleme mitteilen konnten. Das Problem der grossen Inkongruenz zwischen dem Zuhören und der anschliessenden Verwendung der Aussagen, die mitunter nicht im Sinne der Betroffenen ist, bleibt allerdings bestehen. Sicherlich ist die *ethische Sensibilität des Gutachters* für die Wahrung der Integrität der Person von Vorteil. Dies ist der Fall, wenn er offensichtlich versucht, zu verstehen, ohne zu urteilen, und die betroffene Person trotz der Schwere der Taten, die ihr vorgeworfen werden, begleitet.

Schliesslich sei angemerkt, dass die Personen ausserhalb der Begutachtung mit vielen weiteren Beteiligten (Polizisten, Richter, Seelsorger, Sozialarbeiter des Schutzaufsichtsamts, Rechtsanwälte, Anstaltsleiter usw.) konfrontiert werden. Dieser Austausch wird schriftlich festgehalten und dient den Gutachtern als Informationsquelle, um ihre Anamnese zu untermauern. Diese Drittquellen werden jedoch nur selten kritisch hinterfragt: Die Aussagen anderer institutioneller Akteurinnen und Akteure gelten in der Regel als «Beweismittel».

Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis und Empfehlungen

Empfehlungen für psychiatrische Gutachterinnen und Gutachter (in Ausbildung oder im Berufsleben)

- Die Subjektivität und Sensibilität der Gutachterin und des Gutachters sind Aspekte, die heute in den Ausbildungen behandelt werden. In diesem Zusammenhang sollte eine verstärkte Sensibilisierung für Genderfragen und deren Auswirkungen auf das Gutachten (Anamnese, klinische Beobachtungen, Diagnosen, Prognosen) stattfinden und in Supervisionen und Interventionen integriert werden.
- Es wäre wichtig, andere Berufsgruppen, die im Alltag mit den (verwahrten oder inhaftierten) Personen zu tun haben und oftmals Auskunft über ihren psychischen Gesundheitszustand und dessen Entwicklung geben können, stärker in den Begutachtungsprozess einzubeziehen.
- Es ist wahrscheinlich, dass Gutachterinnen und Gutachter für ihre Arbeit künftig biografische Daten verwenden, die basierend auf Algorithmen (*Big Data*) erhoben und verarbeitet werden. Diese Neuerungen werfen Fragen auf und erfordern eine kritische Wachsamkeit seitens der Psychiaterinnen und Psychiater.

Empfehlungen für die Politik

- Es besteht ein Missverhältnis zwischen der zunehmenden Inanspruchnahme psychiatrischer Gutachten durch die Justiz und dem Mangel an qualifizierten Sachverständigen in der Westschweiz. Es ist nicht einfach, Sachverständige mit einem Fachtitel in Psychiatrie oder forensischer Psychologie zu finden. Dies hat zur Folge, dass Aufträge auch an Fachpersonen aus dem Privatsektor vergeben werden, die jedoch nicht entsprechend ausgebildet sind und überwacht werden. Dies führt zu grossen Unterschieden bei den Methoden und zu einer ungleichen Behandlung der Betroffenen. Die Behörden sollten sich dieses Problems annehmen und Richterinnen und Richter dafür sensibilisieren, dass Mandate nur an Sachverständige mit einer speziellen Ausbildung vergeben werden sollten.
- In den öffentlichen psychiatrischen Einrichtungen sollten Aktionen in Form von Schulen, Studientagen usw. organisiert werden, um die Funktion der Gutachterinnen und Gutachter aufzuwerten. In den Rechtsinstitutionen wären Schulungen für eine kritischere Lektüre von Gutachten sehr hilfreich.
- Derzeit ist die Vulnerabilität von Personen im Gefängnis, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurden (Art. 59 StGB), ein dringliches Problem. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, ein Observatorium für den Massnahmenvollzug im Gefängnis einzurichten. Seine Aufgabe wäre es insbesondere, die Situationen zu dokumentieren, die unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, nach denen der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus «wichtigen Gründen» unterbrochen werden kann (Art. 92 StGB). Ebenso erlaubt Artikel 80 StGB, von den für den Vollzug geltenden Regeln zugunsten des Gefangenen abzuweichen, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert und ihn in einer Pflegeeinrichtung oder einem Heim

unterzubringen. Schliesslich ist auch ein besserer Überblick über die Fälle von fürsorgerischer Unterbringung in Gefängnissen notwendig.

- Im zivilrechtlichen Bereich sollte der Rechtsschutz von fürsorgerisch untergebrachten Personen verbessert werden. Es wäre wünschenswert, vermehrt Informationen über ihre Rechte auf eine umfassende Information über die wesentlichen Elemente der Behandlung sowie auf eine Vertrauensperson zu verbreiten.
- Die Unterbringung bleibt angesichts des Mangels an Plätzen in spezialisierten Heimen für Erwachsene, für die eine zivil- oder strafrechtliche Massnahme angeordnet wurde, ein kritischer Punkt. Es braucht mehr Einrichtungen von überschaubarer Grösse nach dem Vorbild therapeutischer Gemeinschaften, um die Zahl der Zwangseinweisungen in Spitäler zu verringern.

Wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse

- Unsere Forschung setzt sich mit dem Pluralismus auseinander, der das forensische Gutachten im 20. Jahrhundert kennzeichnet. So präsentiert sich die Art und Weise, ein Mandat anzugehen, eine Beurteilung vorzunehmen, die Aussagen der Personen wiederzugeben sowie zu argumentieren sehr unterschiedlich.
- Als Teil eines umfassenden prophylaktischen Programms, das in den Jahren 1940-1950 noch vorherrschend war, hat das Gutachten zweifelsohne zur staatlichen Bekämpfung von Verhaltensweisen beigetragen, die eine Gefahr für Ordnung und Sicherheit sind. Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, das Gutachten als einfaches Instrument im Dienste einer «sozialmedizinischen Politik» zu bezeichnen, das den Auftrag hat, normabweichendes Verhalten zu bekämpfen. Die untersuchten Dossiers zeugen auch vom Willen, die psychologische Vulnerabilität und die Betreuungsbedürfnisse anzuerkennen, auch in Fällen, in denen die öffentliche Moral verletzt wird.
- Das Forschungsprojekt zeigt, dass Psychiaterinnen und Psychiater auch vor und nach der Begutachtung in einer Vielzahl von Betreuungsdispositiven involviert sind: Sozialdienste der Schutzaufsicht, medizinisch-psychiatrischer Dienst im Strafvollzug, Seelsorge, Betreuungszentren (Alkohol- und Drogenabhängigkeit) usw. In methodologischer Hinsicht erlaubt der Quellenvergleich eine umfassende Sicht auf das Gutachten über den Einzelfall hinaus.

Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie

Prof. Cristina Ferreira, Haute École de santé Vaud, Hauptgesuchstellerin
Prof. Jacques Gasser, Universität Lausanne, Mitgesuchsteller
Dr. Ludovic Mangué, Haute École de santé Vaud, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Mikhäel Moreau, Haute École de santé Vaud, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Mirjana Farkas, Haute École de santé Vaud, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Sandrine Maulini, Haute École de santé Vaud, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kontakt:

Prof. Cristina Ferreira
Haute École de santé Vaud, Lausanne
+ 41 76 303 95 72
Cristina.Ferreira@hesav.ch

Weitere Informationen:

www.nfp76.ch

November 2022